

BEKANNTMACHUNG DER HANSESTADT LÜNEBURG

über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid in der Hansestadt Lüneburg am 14.06.2020 zur Frage: „Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?“

1. Das Abstimmungsverzeichnis der Hansestadt Lüneburg wird in der Zeit vom 25.05. bis 29.05.2020 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr im Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg / Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Abstimmende zugänglich.

Abstimmungsberechtigte Personen haben das Recht, das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks in dem o. g. Zeitraum einzusehen. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Abstimmungseinspruchs verwendet werden.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (siehe Nr. 1) beim Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg / Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Alle abstimmungsberechtigten Personen, die am 03.05.2020 in der Hansestadt Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind, sind in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen und erhalten spätestens am 23.05.2020 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, sollte von seinem Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis Gebrauch machen und ggf. die Eintragung beantragen. Ein Abstimmungseinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses gestellt hat.
- 4.1 Eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- 4.2 Eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **aufgenommene** abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

- 4.3 Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können bis zum 12.06.2020 montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr beim Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg / Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, Tel.: 04131/309-3200, schriftlich, mündlich, durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (04131/309-3166), E-Mail (wahlbuero@stadt.lueneburg.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Letzter Antragstermin ist **Freitag, 12.06.2020, 13.00 Uhr**.

In den Fällen der Nummer 4.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein ausgestellt werden.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Abstimmungsschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Hansestadt Lüneburg vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den roten Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungsschein und dem blauen Stimmzettelumschlag so rechtzeitig an den Abstimmungsleiter der Hansestadt Lüneburg zurücksenden, dass er dort am Abstimmungstag bis spätestens 18.00 Uhr eingeht.

5. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können bei der Abstimmung zum Bürgerentscheid am 14.06.2020 in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder per Brief abstimmen. Sofern sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht ergibt, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, erhält diese mit dem Abstimmungsschein Briefabstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettelumschlag).

Lüneburg, 04.05.2020

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Moßmann